

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Öffentliche Ski- und Skibobabfahrten im Kampenwandgebiet  
(Rossleitenabfahrt / Steinlingabfahrt / Kampenwandabfahrt)**



Die Gemeinde Aschau i. Chiemgau erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit wird der Sportbetrieb bzw. das Betreten und Befahren auf allen Hauptabfahrten (Rossleitenabfahrt, Steinlingabfahrt, Kampenwandabfahrt) in den Wintermonaten bei entsprechender Schneelage zu folgenden Zeiten untersagt:

Täglich von 20.00 Uhr abends bis 9.00 Uhr morgens, außer Donnerstag, hier erfolgt die Sperrung erst ab 24.00 Uhr. Auf die jeweiligen Sperrungen wird durch Schilder hingewiesen.

Die Pistenpräparierung wird mit einer Seilwinde durchgeführt. Durch dabei entstehende Seilschläge besteht Lebensgefahr. Die Untersagung gilt auch bei Lawinensprengungen und Pistenpräparierungen außerhalb der genannten Uhrzeiten. Das Betretungs- und Befahrungsverbot gilt in diesem Fall, wenn die bezeichneten Abschnitte mit Beschilderung gesperrt sind.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**Hinweis:**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung können gemäß Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## Gründe:

I:

Die Hauptabfahrten (Rossleitenabfahrt, Steinlingabfahrt, Kampenwandabfahrt) werden außerhalb des Sportbetriebs mit der Pistenraupe nahezu täglich gepflegt. Bei der Pistenpflege muss die Pistenraupe aus Sicherheitsgründen mit einem Seil gesichert werden, da das Gelände teilweise sehr steil ist. Bei der Pistenpräparierung mit der Pistenraupe ist es möglich, dass Seilschläge entstehen (zum Beispiel wenn sich das Seil im Gelände „verhakt“ und anschließend wieder frei wird). Solche Schläge haben eine große Wucht und können lebensgefährlich sein. Es muss deshalb verhindert werden, dass bei der Pistenpflege in den genannten Bereichen Menschen unterwegs sind.

In den vergangenen Jahren war immer häufiger zu beobachten, dass Tourengerher auch in den Abendstunden die Hauptabfahrt mit Fellen begehen oder abfahren. Die Pistenpflege wird vorwiegend abends und nachts durchgeführt. Es ist dazu notwendig, die genannten Streckenabschnitte zu sperren. Die Sperrung erfolgt durch entsprechende Beschilderung.

Nach stärkeren Schneefällen oder Windverfrachtungen wird mit den vorhandenen Sprengbahnen der Schnee abgesprengt, um den willkürlichen Abgang von Lawinen auf die Hauptabfahrt zu verhindern. Während der Sprengungen muss die Hauptabfahrt im Abflussbereich von möglichen Lawinen ebenfalls gesperrt werden. Dies geschieht bei Sprengungen durch Warn-Posten.

II.

1. Die Gemeinde Aschau i.Ch. ist zum Erlass dieser Anordnung örtlich und sachlich zuständig (vgl. Art. 24 Abs. 1 und 2 LStVG, Verordnung der Gemeinde vom 01.12.2016).
2. Die Rossleitenabfahrt, die Steinlingabfahrt und die Kampenwandabfahrt wurden durch Verordnung zur Haptski- und Skibobabfahrt erklärt (art. 24 Abs. 1 LStVG). Es geht darum, Tourengerher davon abzuhalten, zu Zeiten der Pistenpflege und bei Lawinensprengungen die Hauptabfahrten zu betreten oder zu befahren. Hierzu kommt eine Untersagung nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG als Einzelfallanordnung in Form einer Allgemeinverfügung in Betracht.  
Der Erlass der Anordnung ist unumgänglich, um Tourengerher vor Gefahren für Leib und Leben beim Einsatz der Pistenraupe und bei Lawinensprengungen zu schützen.
3. Die Allgemeinverfügung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe, da der Kreis der Betroffenen im Einzelnen nur schwer und zeitraubend zu ermitteln wäre, also „untunlich“ im Sinne des Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG ist und die daraus resultierenden Verzögerungen den Zweck der Allgemeinverfügung beeinträchtigen würden. Die öffentliche Bekanntgabe hat gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung des Bescheidtenors sowie der Einsichtsmöglichkeit in den gesamten Bescheid zu erfolgen.

4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Anordnung wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das Erfordernis der Pistenpflege oder des Sprengens von Lawinen kann sofort bei Wintereinbruch entstehen. Die Gefahren für Leib und Leben von Tourengern bestehen dann unmittelbar.

III.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Aschau i. Chiemgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Aschau i. Chiemgau, 01.12.2016



Peter Solnar, Erster Bürgermeister

